



Allgemeine Geschäftsbedingungen Kloster Volkenroda

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN BELEGUNGSVERTRAG (STAND: Juni 2016)

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Gästehauses im Kloster Volkenroda (nachfolgend: „Kloster“) (Belegungsvertrag).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klosters in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB in Anspruch genommen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Kloster zustande. Eine verbindliche Zimmerbuchung erfolgt durch Zahlung der vom Kloster erhobenen Reiserücktrittsumlage an das Kloster bei Gruppen ab 10 Personen. Eine verbindliche Buchung durch Einzelgäste und Gruppen bis 10 Personen erfolgt durch eine Anzahlung von 25% des im Vertrag angegebenen Gesamtpreises.
2. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim Kloster. Dem Kloster steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
3. Vertragspartner sind das Kloster und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Kloster gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag, sofern dem Kloster eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
4. Alle Ansprüche gegen das Kloster verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRICHTUNG

1. Das Kloster ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Klosters zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Klosters an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzl. Umst. ein.
3. Das Kloster kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Klosters oder der Aufenthaltsdauer des Gastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Klosters erhöht. Bei rechtzeitigem Eingang der Reiserücktrittsumlage verzichtet das Kloster auf solche Nachforderungen.
4. Rechnungen des Klosters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Kloster kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Gast verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Kloster berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kloster bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Kloster ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Kloster erhebt für verbindliche Buchungen eine Reiserücktrittsumlage als Sicherheitsleistung, die nicht erstattet oder auf die Rechnung angerechnet wird.
6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Kloster berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Das Kloster ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 5 und/oder 6 geleistet wurde.
8. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Klosters aufrechnen oder verrechnen.

IV. RÜCKTRITT DES GASTES (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTIN-ANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES KLOSTERS (NO SHOW)

1. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Kloster geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Klosters in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Sofern zwischen dem Kloster und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Klosters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Kloster in Textform ausübt. Bei rechtzeitiger Entrichtung der Reiserücktrittsumlage kann der Gast bis zum Anreisetag vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne o.g. Ansprüche auszulösen. Einzelgäste und Gruppen, die eine Anzahlung geleistet haben, können 6 Wochen kostenfrei vor Reisebeginn von der Buchung zurücktreten. Bei späteren Stornierungen wird die Anzahlung einbehalten.
3. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Kloster die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Kloster die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des Klosters pauschalieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, min. 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für

Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Bei rechtzeitiger Entrichtung der Reiserücktrittsumlage verzichtet das Kloster auf obige Ansprüche aus Stornierungen.

V. RÜCKTRITT DES KLOSTERS

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Kloster in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Klosters auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird keine Reiserücktrittsumlage entrichtet oder eine andere vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Kloster gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kloster ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Kloster berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Kloster nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Gastes oder zum Zweck seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Kloster begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Klosters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Klosters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Klosters zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Klosters entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VI. ZIMMERBEREITSTELLUNG, ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15:30 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kloster spätestens um **09:30 Uhr** geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Kloster aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des Logispreises (Liste) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Kloster kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentsgelt entstanden ist.

VII. HAFTUNG DES KLOSTERS

1. Das Kloster haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Kloster die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Klosters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Klosters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Klosters auftreten, wird das Kloster bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zutun-bare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Kloster dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach ist die Haftung beschränkt auf das Hundertfache des Zimmerpreises, jedoch höchstens € 3.500,- und abweichend für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten höchstens bis zu € 800,-.
3. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Klosterparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Klostergrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Kloster nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Gastes gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.
4. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Kloster übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Gast gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

VIII. DATENSPEICHERUNG/ DATENNUTZUNG

Der Gast nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund des Vertragsverhältnisses notwendige Daten des Gastes zum Zwecke der automatischen Verarbeitung in unserer EDV speichern. Wir verpflichten uns selbstverständlich zu einem umfassenden Schutz Ihrer persönlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Gast willigt ein, dass die gespeicherten Daten für die Zusendung von Informationen des Klosters, wie z.B. den Freundesbrief, genutzt werden dürfen. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

IX. IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Standort des Klosters. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Klosters. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Klosters.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.